

Satzung des JSV Tübingen

Präambel

Der JSV Tübingen tritt die unmittelbare Rechtsnachfolge der Judoabteilung des Post Sport Vereins Tübingen an. Seine Gründung entstand aus dem Gedanken den Judosport in Tübingen zu pflegen und zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.4.1997 gegründete Verein führt den Namen "Judo Sport Verein Tübingen e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen (Registriernummer: 1256) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Judosportes. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Ziel ist die Körperertüchtigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beiden Geschlechts.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentliche Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine besondere Benachrichtigung über die Aufnahme ergeht nicht.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dato erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Eine gesonderte Bestätigung des Austrittes ergeht nicht.

3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Anfängerkursgebühren, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliedsversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Durch die Mitgliedsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.
3. Die Höhe und Aufgliederung der Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
4. Auf begründeten Antrag kann der/die 1. Vorsitzende Beitragsermäßigung gewähren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.

3. Jedes volljährige ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestimmung des/der Protokollanten/in
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliedsversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Kalendertage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen werden registriert aber nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der 1. Vorsitzenden. Stimmübertragung ist unzulässig.

6. Die Wahlen können in offener oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Die Durchführung einer geheimen Abstimmung ist durch mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu verlangen.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand muß einzeln gewählt werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag in einer Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig von ihrem Amt abgewählt werden. Die Abwahl ist jedoch nur gültig wenn daraufhin ein/e Nachfolger/in mit einfacher Mehrheit gewählt werden kann.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist außerdem befugt Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbständig an Mitglieder zu delegieren.

7. Die Geschäftsführung im Innenverhältnis des Vereins obliegt dem/der ersten 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem/er Vertreter/in, jeweils gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in.

8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/r Vertreters/in.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldbuße
- Ausschluß gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliedschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber mündlich oder schriftlich ein Kurzbericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuerst dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß ihrer Jugendordnung.

3. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und treten mit der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für die Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.4.1997 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.